

Fallstudie: Grenzüberschreitende Erbsachen (Grundlagen)

BESSERE ANWENDUNG DER EU-VERORDNUNGEN ZUM FAMILIEN- UND ERBRECHT



Mit finanzieller Unterstützung des Programms "Ziviljustiz" 2014-2020 der Europäischen Union

Diese Fallstudie wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms "Ziviljustiz" 2014-2020 der EU herausgegeben. Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt in der alleinigen Verantwortung der ERA und spiegelt in keiner Weise die Sichtweise der EU-Kommission wider.

Fallstudie Nr. 3 Grenzüberschreitende Erbsachen (Grundlagen)

Der Fall von Mike und Waleska

Herr Mike Palmann ist ein deutscher Turnaround-Berater, geboren 1962. Er hat zwei erwachsene Kinder aus einer ersten Ehe, die im Jahr 2008 ihr Ende fand. Sein Sohn Jan lebt in Prag, wo er als Rechtsanwalt tätig ist. Seine Tochter Julia lebt in Berlin, wo sie als PR-Beraterin arbeitet. Nach einer langen Karriere bei einem der Marktführer hat Mike sein eigenes Turnaround-Unternehmen gegründet, das sich auf Gesundheitswesen und Biowissenschaften spezialisiert hat.

Im Jahr 2012 heiratete Mike Waleska, eine polnische Staatsangehörige, die er auf einer seiner häufigen Geschäftsreisen nach Polen kennengelernt hatte. Das Paar ließ sich in Poznan nieder, wo Mike ein Haus kaufte, für das er einen erheblichen Teil seiner Ersparnisse aufwandte. Seitdem leben Mike und Waleska in diesem Haus. Mike arbeitet weit überwiegend für deutsche Kunden. Er hat versucht, in Polen neue Kunden zu finden, ist dabei aber bisher nicht sehr erfolgreich gewesen.

Im Januar 2017 trennen sich Mike und Waleska. Mikes hohe Arbeitsbelastung hat die Beziehung zwischen den Eheleuten belastet. Nach der Trennung kehrt Mike nach Deutschland zurück, während Waleska in dem Haus, das sie in Poznan besitzen, bleibt. Mike hat sich in Berlin niedergelassen, um in der Nähe seiner Tochter und seines Enkelkinds zu leben, und arbeitet weiterhin als Turnaround-Berater, mit klarer Fokussierung auf die deutsche Gesundheitsbranche. Die Idee, in Polen neue Kunden zu finden, hat Mike aufgegeben.

Mike stirbt im Juni 2017 während einer Bergtour in Frankreich, kurz nachdem er bei einem Gericht in Deutschland die Scheidung eingereicht hat.

Obwohl sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, um das Haus in Poznan kaufen zu können, hat Waleska nicht die Absicht, dort auszuziehen. Nach erheblichen Diskussionen mit Jan und Julia wird Waleska klar, dass sie ein Verfahren wird anstrengen müssen, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten zu erwirken.

Frage 1

Waleska erhebt Klage vor einem erstinstanzlichen Gericht in Deutschland. Sie will eine Entscheidung betreffend die Rechte, die sie an dem Haus geltend machen kann, erwirken. Ist die Erbrechtsverordnung anwendbar?

Frage 2

Ist das Gericht in Deutschland für Waleskas Klage betreffend Mikes Nachlass zuständig?

Frage 3

Wie sollte das Gericht bestimmen, ob das in Poznan gelegene Haus zu Mikes Nachlass gehört?

Frage 4

Welches Recht ist auf Mikes Rechtsnachfolge anzuwenden?

Frage 5 – alternatives Szenario

Prüfen Sie das folgende alternative Szenario: Als Mike nach Polen zog, um mit Waleska zusammenzuleben, begann er, seinen Kundenstamm um Unternehmen mit Sitz in Polen zu erweitern. Er war recht erfolgreich, und nach einigen Monaten arbeitete er überwiegend für polnische Kunden. Mikes Arbeitsgewohnheiten schädeten seiner Beziehung zu Waleska jedoch sehr. Mike und Waleska

beschlossen in den ersten Wochen von 2017, sich eine Auszeit zu nehmen, um über die Zukunft ihrer Beziehung nachzudenken. Mike zog nach Frankfurt an der Oder, von wo aus er weiterhin überwiegend für seine polnischen Kunden tätig war. Mike starb bei einem Verkehrsunfall im Juni 2017, kurz bevor er und Waleska ihre Beziehung überdenken wollten. Alle anderen Elemente des anfänglichen Falles bleiben identisch. Welches Recht ist auf Mikes Rechtsnachfolge anzuwenden?

Frage 6 – alternatives Szenario

Prüfen Sie das folgende alternative Szenario: Während eines Wochenendes, das sie anlässlich ihres vierten Hochzeitstages im Süden Polens verbringen, setzt Mike einen Brief an Waleska auf, in dem er zu verstehen gibt, dass er für den Fall seines Todes wünsche, dass Waleska – was auch immer aus ihrer Beziehung werden möge – berechtigt sein solle, kostenfrei in dem Haus in Poznan zu leben, solange sie dies wolle. Der Brief wurde auf dem Briefpapier des Hotels, in dem Mike und Waleska wohnten, aufgesetzt. Mike unterschrieb den Brief mit: „In Liebe, Mike“. Das Original gab er Waleska, eine Kopie behielt er für seine Unterlagen. Waleska legt den Brief dem Gericht vor und argumentiert, dass er ein gültiges Testament darstelle. Können Jan und Julia die Gültigkeit des Testaments mit der Begründung anfechten, dass es nicht den Anforderungen des deutschen Rechts entspricht? Alle anderen Elemente des anfänglichen Falles bleiben identisch.

Frage 7

Angenommen, das von Mike errichtete Testament sei gültig. Ändert es Waleskas Rechtsstellung?

Frage 8

Kehren Sie zum anfänglichen Fall zurück und lassen Sie die alternativen Szenarien in den Fragen 5 und 6 außer Acht. Nehmen Sie an, dass das Gericht in Deutschland – unter Anwendung des polnischen Rechts bei der Feststellung, ob Waleska Rechte an dem Haus geltend machen kann, und unter Anwendung von deutschem Recht auf Mikes Nachlass – entscheidet, dass Jan und Julia zusammen mit Waleska als Eigentümer des Hauses in Poznan zu betrachten sind.

8.1 Können Jan und Julia bei dem Gericht ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) erwirken, um ihre Rechte in Polen auszuüben?

8.2 Können es die Behörden in Polen ablehnen, dem ENZ Rechtskraft zu verleihen, indem sie argumentieren, dass die deutschen Behörden für die Ausstellung eines ENZ nicht zuständig waren, weil der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hatte?

Frage 1

Waleska erhebt Klage vor einem erstinstanzlichen Gericht in Deutschland. Sie will eine Entscheidung betreffend die Rechte, die sie an dem Haus geltend machen kann, erwirken. Ist die Erbrechtsverordnung anwendbar?



Methodik

Schritt 1: Prüfen, welcher Bereich des **internationalen Privatrechts** betroffen ist.

Schritt 2: Auffinden der einschlägigen EU- und internationalen **Rechtsquellen**.

Schritt 3: Den **Anwendungsbereich** der EU- und internationalen Rechtsakte und, wenn es mehr als einen Rechtsakt gibt, das Verhältnis der Rechtsakte zueinander prüfen.

Schritt 4: Die richtige **Vorschrift** finden und auf den Fall anwenden.

Die erste Frage, die geklärt werden muss, bezieht sich auf die Ermittlung der einschlägigen Vorschriften. Die Europäische Union hat eine Verordnung angenommen, die sich speziell mit grenzüberschreitenden Erbsachen befasst: die Erbrechtsverordnung 650/2012¹.

Als Teil des Unionsrechts genießt die Erbrechtsverordnung **Vorrang** vor Bestimmungen des nationalen Rechts, die sich mit Aspekten grenzüberschreitender Erbsachen befassen. Daher darf bei der Prüfung der verschiedenen Fragen, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Erbsache auftreten können, nicht auf die nationalen Vorschriften Bezug genommen werden.

Jede als Bestandteil des Europäischen Rechtsraums angenommene Verordnung hat einen spezifischen **Anwendungsbereich**. Als erster Schritt der Bearbeitung eines Falles muss verifiziert werden, ob eine gegebene Verordnung auf einen gegebenen Rechtsstreit anwendbar ist.

Der Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung wird durch eine Reihe von Vorfragen bestimmt, nämlich:

- ob die Sache eine hinreichende *grenzüberschreitende Dimension* besitzt;
- ob der Sachverhalt in den *sachlichen Anwendungsbereich* der Verordnung fällt;
- ob der Sachverhalt in den *räumlichen Anwendungsbereich* der Verordnung fällt;
- ob der Sachverhalt in den *zeitlichen Anwendungsbereich* der Verordnung fällt;

- **Grenzüberschreitende Dimension**

Ogleich dies noch nicht durch den EuGH bestätigt wurde, setzt die Anwendung der Erbrechtsverordnung voraus, dass der jeweilige Rechtsstreit eine **grenzüberschreitendes Element** besitzt. Eine präzise Definition dieser Voraussetzung gibt es nicht. Ein grenzüberschreitendes Element könnte eine Erbsache in verschiedenen Fällen aufweisen, beispielsweise:

- wenn der Erblasser eine andere Staatsangehörigkeit als diejenige des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts besaß;

1 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201/07 vom 27. Juli 2012.

- wenn der Erblasser Vermögenswerte in einem anderen Staat als demjenigen seines gewöhnlichen Aufenthalts besaß; es ist unerheblich, ob diese Vermögenswerte einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Erblassers ausmachen;
- wenn manche der Erben oder sonstigen Nachlassberechtigten in einem anderen Staat als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ansässig sind.

Es gibt weitere Situationen, in denen eine Erbsache eine hinreichende grenzüberschreitende Dimension aufweisen könnte.

- **Sachlicher Anwendungsbereich**

Nach ihrem Art. 1 ist die Verordnung auf die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ anzuwenden. Dies ist ein weit gefasster Anwendungsbereich, der in Erwägungsgrund 9 der Präambel weiter präzisiert wird.

Manche Bereiche, die einen Bezug zu der Rechtsnachfolge einer Person aufweisen können, sind jedoch vom Anwendungsbereich der Verordnung **ausgeschlossen**. Dies gilt insbesondere für Steuersachen. Die Verordnung hat nicht das Ziel, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Rechtsnachfolge geltenden Steuervorschriften zu ersetzen.

Weitere Aspekte, die explizit aus dem sachlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, sind der Personenstand sowie Familienverhältnisse, die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, Fragen betreffend die Verschollenheit oder die Abwesenheit einer natürlichen Person und Fragen des ehelichen Güterrechts.

Die genannten Bereiche sind unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften des internationalen Privatrechts zu behandeln. Diese Vorschriften finden sich zuweilen in anderen EU-Verordnungen des internationalen Privatrechts. Dies ist für Fragen des ehelichen Güterrechts der Fall (zumindest ab dem 29. Januar 2019).² Für die meisten durch die Erbrechtsverordnung nicht erfassten Bereiche sind die einschlägigen Vorschriften des internationalen Privatrechts des Mitgliedstaats, in dem der Erbfall eingetreten ist, maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass ein und dieselbe Frage, in Abhängigkeit von dem Mitgliedstaat, in dem sie sich stellt, unterschiedlich behandelt wird.


Bei der Beschäftigung mit den verschiedenen Ausschlüssen aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung sollte auch Art. 23 beachtet werden. Art. 23 führt eine Reihe von Teilbereichen auf, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie unter das auf den Erbfall anzuwendende Recht fallen. Somit kann Art. 23 Orientierungshilfen dazu geben, was als unter den Begriff der „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ fallend zu verstehen ist.

- **Räumlicher Anwendungsbereich**

Die Erbrechtsverordnung wurde durch die Europäische Union angenommen. Sie ist nur in den Mitgliedstaaten in Kraft – mit dem Vorbehalt, dass drei Mitgliedstaaten nicht durch die Verordnung gebunden sind, nämlich Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland. Die Tatsache, dass diese drei Mitgliedstaaten nicht durch die Verordnung gebunden sind, bedeutet nicht, dass die

2 Siehe unten (Fußnote 4).

Verordnung nicht anwendbar ist in Bezug auf die Rechtsnachfolge eines Bürgers eines dieser Staaten oder wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser drei Staaten hatte oder dort Vermögenswerte besaß.

 **GUT ZU WISSEN** Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung nicht gebunden. Dies bedeutet, dass die Behörden dieser Staaten die Verordnung nicht anwenden müssen, wenn sie mit einer grenzüberschreitenden Erbsache befasst sind. Es bedeutet auch, dass, wenn die Verordnung auf die Anwendung des Rechts eines dieser Staaten hindeutet, die mit einer grenzüberschreitenden Erbsache befassten Behörden eines Mitgliedstaats berücksichtigen sollten, dass das anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaats ist. Infolgedessen kann der Mechanismus der Rück- und Weiterverweisung ausgelöst werden (Art. 34). Ferner kann, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark, im Vereinigten Königreich oder in Irland hatte, eine zusätzliche Zuständigkeitsvorschrift anwendbar werden, nach der die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Vermögenswerte des Erblassers befinden, zuständig sind (Art. 10).

Die Verordnung bezweckt, „das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern...“, „indem die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen, denen die Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug derzeit noch Schwierigkeiten bereitet, [...] ausgeräumt werden.“ (Erwägungsgrund 7, Präambel). Die Verordnung hat somit eindeutig eine europäische Dimension.

Die Erbrechtsverordnung enthält keine Vorschrift, die sich speziell mit ihrem räumlichen Anwendungsbereich befasst, wie es bei anderen Verordnungen der Fall ist³. Somit gibt es kein einziges Element, das die erforderliche Verbindung mit der Europäischen Union darstellen und die Anwendbarkeit der Verordnung gewährleisten würde.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung sollte auf ihre Zuständigkeitsvorschriften, d. h. die Art. 4 bis 10 Bezug genommen werden. Sobald die Behörden eines Mitgliedstaats zuständig sind, ist die Verordnung anzuwenden. Daher ist zunächst zu prüfen, ob nach der Verordnung die Behörden eines Mitgliedstaats zuständig sind.

Die Staatsangehörigkeit des Erblassers ist jedenfalls nicht relevant. Die Anwendung der Verordnung ist nicht der Rechtsnachfolge von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten vorbehalten.

Ferner kann die Verordnung auch dann angewandt werden, wenn die Erbsache in Drittstaaten befindliche Vermögenswerte umfasst.

- **Zeitlicher Anwendungsbereich**

Nach Art. 83 findet die Verordnung „auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.“

Ist der Erblasser vor diesem Stichtag verstorben, kann die Verordnung nicht angewandt werden. Dies bedeutet, dass mit grenzüberschreitenden Erbsachen befasste Notare und Behörden in Bezug auf die Rechtsnachfolge für einige Jahre weiterhin die nationalen Vorschriften des internationalen Privatrechts anwenden werden. Notare oder die Erben des Erblassers haben nicht die Möglichkeit, sich für die Anwendung der Verordnung zu entscheiden.

3 Siehe beispielsweise die Art. 4 und 6 der Brüssel Ia-Verordnung.

Ist der Erblasser am 17. August 2015 oder danach verstorben, ist die Erbrechtsverordnung in vollem Umfang anwendbar. Sie verdrängt die nationalen Vorschriften des internationalen Privatrechts zur Gänze.

Art. 83 führt weitere Vorschriften ein, die es ermöglichen können, die Bestimmungen der Verordnung in Bezug auf Entscheidungen, die der Erblasser vor dem Stichtag 17. August 2015 getroffen hat, zu berücksichtigen. Eine Bezugnahme auf die Verordnung kann daher möglich sein, auch wenn sich die Frage auf ein Testament oder eine andere Verfügung bezieht, die vor diesem Datum getroffen wurde.

Antwort F1:

Im vorliegenden Fall fällt die Frage exakt in den Anwendungsbereich der Verordnung. Mike verstarb, nachdem die Verordnung in Kraft trat und anwendbar wurde. Überdies betreffen die Fragen eindeutig Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen gemäß der Definition in Art. 23 und der Präzisierung in Erwägungsgrund 9. Schließlich wird die Frage vor dem Gericht eines durch die Verordnung gebundenen Mitgliedstaats aufgeworfen. Die Tatsache, dass Mike, ein deutscher Staatsangehöriger, verstarb, während er in Deutschland lebte, verhindert die Anwendung der Verordnung nicht. Mike hat in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten gelebt. Er ist mit einer Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats verheiratet und besitzt Vermögenswerte in diesem anderen Mitgliedstaat. Seine Rechtsnachfolge weist somit eine hinreichende grenzüberschreitende Dimension auf.

Frage 2

Ist das Gericht in Deutschland für Waleskas Klage betreffend Mikes Nachlass zuständig?

Die Erbrechtsverordnung beinhaltet Vorschriften, die definieren, wann die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig sind. Diese Vorschriften finden sich in den Art.n 4 bis 19 der Verordnung.

Laut der allgemeinen Kollisionsnorm sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Erblasser vor seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 4). Nach anderen Vorschriften können andere Mitgliedstaaten als derjenige des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zuständig sein.



Erbrechtsverordnung – Zuständigkeitsvorschriften

- Gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 4) → Zuständigkeit für den gesamten

Nachlass

- Beurteilung im Zeitpunkt des Todes
- Nur relevant, wenn in einem Mitgliedstaat befindlich
- Wenn der Erblasser eine Rechtswahl getroffen hat: Die betroffenen Parteien können ein Gericht des Mitgliedstaats bestimmen, dessen Recht gewählt wurde (Art. 5)
- Ort, an dem sich Nachlassvermögen befindet (Art 10)
- Nur, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte
- Erblasser war Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats: Zuständigkeit für gesamten Nachlass

- Erblasser nicht Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats: Zuständigkeit für gesamten Nachlass, wenn der Erblasser vor weniger als fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte.
 - In allen anderen Fällen beschränkt sich die Zuständigkeit auf das lokale Nachlassvermögen
 - Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) (Art. 11)
- Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Art. 19)

Im vorliegenden Fall verstarb Mike, nachdem er Poznan verlassen hatte und nach Deutschland zurückgekehrt war. Er ließ sich in Deutschland nieder und konzentrierte sich ausschließlich auf deutsche Kunden. Da Mike keine Rechtswahl getroffen zu haben scheint, haben deutsche Gerichte nur die Möglichkeit, ihre Zuständigkeit aus Art. 4 herzuleiten, der es den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ermöglicht, die Zuständigkeit für den gesamten Nachlass zu übernehmen.

Die Verordnung enthält keine Definition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“. Eine gewisse Orientierungshilfe findet sich in den Erwägungsgründen der Präambel (Erwägungsgründe 23 und 24). Beachten Sie, dass keine Gewissheit hinsichtlich der Rechtswirkungen der Erwägungsgründe in der Präambel einer Verordnung besteht. Bei der Befassung mit anderen Verordnungen des internationalen Privatrechts hat der EuGH auf Erwägungsgründe Bezug genommen (siehe z. B. in Bezug auf die EU-Insolvenzverordnung, EuGH, 20. Oktober 2011, *Interedil Srl gegen Fallimento Interedil Srl, Intesa Gestione Crediti SpA*, Rechtssache C-396/09, Randnr. 47).

Erwägungsgrund 23

„...Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.“

Erwägungsgrund 24

„In einigen Fällen kann es sich als komplex erweisen, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand. Weitere komplexe Fälle können sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten, so könnte seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein.“



GUT zu WISSEN

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts findet in verschiedenen EU-Verordnungen des Internationalen Privatrechts häufig Verwendung. Die meisten dieser Verordnungen enthalten keine Anforderung, die besagt, dass sich eine Person für einen Mindestzeitraum in einem Staat aufgehalten haben muss, damit davon auszugehen ist, dass sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Infolgedessen könnte in bestimmten Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, in dem sie nur während eines kurzen Zeitraums gelebt hat. Die einzige Ausnahme findet sich in der Brüssel IIa-Verordnung: Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a besagt, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig sind, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate sinken, wenn der Antragsteller ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist.

Die Verordnung enthält keine Ausnahmeklausel, die es dem Gericht gestattet, von der normalen Anwendung von Art. 4 abzuweichen, wie im Falle der Bestimmung des auf eine Sache anzuwendenden Rechts (siehe Art. 21 Abs. 2).

Antwort F2:

Im vorliegenden Fall beschloss Mike nach seiner Trennung von Waleska, nach Berlin zu ziehen. Seine Tätigkeit in Deutschland gab er niemals auf, auch nicht, als er in Polen lebte. Er entschied sich, in Berlin zu leben, um in der Nähe seiner Tochter und seines Enkelkinds zu sein. Auch die Scheidung reichte er in Deutschland ein. Diese Elemente deuten in Kombination mit der Tatsache, dass Mike ein deutscher Staatsangehöriger ist, dessen einzige verbleibende Verbindung mit Polen in dem Immobilienbesitz in diesem Land besteht, auf Deutschland als Staat des gewöhnlichen Aufenthalts von Mike hin. Die deutschen Gerichte sind für die Entscheidung über die Klage zuständig. Welches deutsche Gericht zuständig ist, ist anhand des deutschen Zivilprozessrechts zu bestimmen.



GUT zu WISSEN

Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung beziehen sich nur auf „Gerichte“. Dieser Begriff ist in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung definiert. Da es den Mitgliedstaaten überlassen ist, die Funktion und Zuständigkeit der mit der Befassung mit Erbsachen beauftragten Stellen zu definieren (siehe Erwägungsgrund 20), kann die Aufgabe der Zusammenstellung der Vermögenswerte des Erblassers und deren Verteilung auf die Nachlassberechtigten verschiedenen Behörden zugewiesen werden. In manchen Mitgliedstaaten übernehmen Gerichte diese Aufgabe. In anderen Ländern werden Verwaltungsbehörden mit dieser Aufgabe betraut. In vielen Mitgliedstaaten werden Notare zur Unterstützung bei den nach dem Eintritt eines Erbfalls auszuführenden Aufgaben herangezogen. Der Notar könnte diese Aufgaben auf Ersuchen der Erbberechtigten ausführen oder hierzu durch ein Gericht bestellt werden. Obgleich in den meisten Mitgliedstaaten Notare bei der Ausführung dieser Aufgabe nicht als Funktionen wie Gerichte ausübend betrachtet werden können, kann dies in anderen Mitgliedstaaten anders sein (Erwägungsgrund 21). Dies scheint in Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik der Fall zu sein, wo Notare in Erbsachen gerichtliche Funktionen ausüben. In diesen Ländern sind die Notare daher durch die Zuständigkeitsvorschriften gebunden.

Frage 3

Wie sollte das Gericht bestimmen, ob das in Poznan gelegene Haus zu Mikes Nachlass gehört?

Mike und Waleska waren verheiratet. Vor der Beschäftigung mit der Frage von Mikes Vermögenswerten sollte genau bestimmt werden, welche Vermögenswerte zu Mikes Nachlass gehören. Dazu muss herausgefunden werden, ob es sich bei den Vermögenswerten des Erblassers um seine eigenen Vermögenswerte handelte, oder um Vermögenswerte, die er gemeinsam mit der hinterbliebenen Ehepartnerin besaß. Da eine Ehe in manchen Rechtsordnungen unmittelbare Wirkung auf die güterrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten haben kann, sollte erst herausgefunden werden, wie mit diesen Beziehungen umzugehen ist.

Es gibt zwei EU-Verordnungen, die sich mit den güterrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten und Partnern befassen⁴. Diese Verordnungen gelten jedoch nur für Ehegatten, die nach dem 29. Januar 2019 geheiratet haben, oder für Partner, die ihre Partnerschaft nach dem 29. Januar 2019 haben eintragen lassen (Art. 69).

Für Ehegatten, die vor dem 29. Januar 2019 geheiratet haben, sollten die nationalen Vorschriften des Internationalen Privatrechts zur Anwendung kommen. Diese Vorschriften können unterschiedlich ausgestaltet sein: In manchen Mitgliedstaaten können die Ehegatten das auf ihre Beziehungen anzuwendende Recht wählen. In anderen Mitgliedstaaten ist eine solche Wahl nicht möglich oder kann nur zugunsten bestimmter Rechtsordnungen getroffen werden. Wurde keine Rechtswahl getroffen, kann das auf die güterrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten anzuwendende Recht ebenfalls unterschiedlich sein: In manchen Mitgliedstaaten kommt das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Tragen. In anderen Mitgliedstaaten führt die objektive Anknüpfung zum Recht des ersten gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten nach der Eheschließung.



Welches Recht ist im Jahr 2017 auf grenzüberschreitende eherechtliche Fragen anzuwenden?

Wenn keine Rechtswahl getroffen wurde:

- i) gemeinsame Staatsangehörigkeit (z. B. D, IT, E, NL)
- ii) erster gemeinsamer Aufenthalt der Ehegatten (z. B. BE, FR, LX)
- iii) derzeitiger gemeinsamer Aufenthalt (z. B. CH)
- iv) stillschweigende Änderung oder nicht (z. B. Haager Übereinkommen von 1978)

Wenn die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen haben

- i) Rechtswahl zulässig (z. B. FR, NL, BE)
 - a) verschiedene Wahlmöglichkeiten, einzige Rechtsordnung (z. B. BE, DE, IT)
 - b) verschiedene Wahlmöglichkeiten, einzige oder partielle Wahl (z. B. Haager Übereinkommen von 1978)
- ii) keine Wahl möglich (z. B. GR)

4 Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl. L183/1 vom 8. Juli 2016) und Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl. L 183/30 vom 8. Juli 2016).

Da die Frage einem deutschen Gericht vorgelegt wird, wird dieses seine eigenen Vorschriften des internationalen Privatrechts anwenden, um zu bestimmen, welches Recht auf den ehelichen Güterstand zwischen Mike und Waleska anzuwenden ist.

Die einschlägige Vorschrift des deutschen Internationalen Privatrechts (Art. 14 und 15 EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) besagt, dass (in Ermangelung einer Wahl seitens der Ehegatten und wenn die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen) der eheliche Güterstand der Ehegatten dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten während ihrer Ehe ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, unterliegt.

Bei Zugrundelegung dieser Norm sollte am ehesten *polnisches Recht* zur Anwendung kommen, da sich die Ehegatten nach der Hochzeit entschlossen, in Polen zu leben.

Laut polnischem Recht ist in Ermangelung der Wahl eines anderen Güterstands durch die Ehegatten der einschlägige Güterstand derjenige der Gütergemeinschaft (Art. 31 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs von 1964 – Gesetz vom 23. April 1964, mit nachfolgenden Änderungen).



Hinweis für den Dozenten: Sie können die Teilnehmer bitten herauszufinden, welches Recht auf die güterrechtlichen Beziehungen zwischen Mike und Waleska anzuwenden wäre, wenn die Vorschriften des Internationalen Privatrechts ihres Mitgliedstaats zugrunde gelegt würden.

Antwort F3:

Im vorliegenden Fall ist auf die güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten polnisches Recht anzuwenden. Daher sollte nach polnischem Recht bestimmt werden, ob Waleska Rechte an dem Haus in Poznan geltend machen kann.

Frage 4

Welches Recht ist auf Mikes Rechtsnachfolge anzuwenden?

Nach Art. 21 der Erbrechtsverordnung unterliegt die Rechtsnachfolge einer Person dem Recht des Staates, in dem die Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

In Frage 2 haben wir erörtert, wo Mike vor seinem Ableben seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wir sind zu dem Schluss gelangt, dass Mike seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Demzufolge ist auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen *deutsches Recht* anzuwenden.



Es ist nicht immer einfach, Informationen über das Erbrecht eines anderen Landes zu finden. Neben den klassischen Hilfsmitteln, die möglicherweise in manchen Rechtsbibliotheken zu finden sind, beispielsweise Bücher mit einer vergleichenden Darstellung des Erbrechts (siehe z. B. Louis Garb & John Wood, *International Succession*, 4th ed., OUP, 992 S., und CAE-IRENE-CNUE, *Les successions en Europe. Le droit national de 42 pays européens*, 2016), können auch Online-Tools Orientierungshilfen zum Recht bestimmter Länder geben.


Innerhalb der EU bieten zwei Online-Plattformen Zugang zum Erbrecht mehrerer Länder:

i) Der CNUE hat eine Plattform mit Informationen zum Recht von 22 Mitgliedstaaten geschaffen (www.successions-europe.eu).

- ii) Auch das europäische e-Justizportal bietet Zugang zu grundlegenden Informationen zum Erbrecht von 26 Mitgliedstaaten (https://e-justice.europa.eu/content_successions-166-de.do).
- iii) Ein Gericht kann auch das Europäische Justizielle Netz nutzen, um Informationen zum Recht eines anderen Mitgliedstaats einzuholen. Um Richter in anderen EU-Mitgliedstaaten zu finden, können Richter die Kontaktstelle nutzen: <https://e-justice.europa.eu/contactPoint.do>.

Die Erbrechtsverordnung führt eine wichtige Nuance hinsichtlich der Anwendung des Rechts des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ein. Nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung kann von dem normalen Ergebnis abgewichen werden, wenn die Erbsache eine offensichtlich engere Verbindung zu dem Recht eines anderen Staates aufweist.

Erwägungsgrund 25 sorgt für weitere Klarstellung hinsichtlich der Funktion dieser **Ausnahmeklausel**. Diesem Erwägungsgrund zufolge kann die Ausnahmeklausel zur Anwendung kommen, wenn „der Erblasser (...) erst kurz vor seinem Tod in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts umgezogen ist und sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass er eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte“. Nach Erwägungsgrund 25 sollte die „offensichtlich engste Verbindung (...) jedoch nicht als subsidiärer Anknüpfungspunkt gebraucht werden, wenn sich die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes als schwierig erweist“.

 **GUT zu WISSEN** Die Erbrechtsverordnung ist nicht die einzige Verordnung, die eine Ausnahmeklausel beinhaltet. Die Rom I-Verordnung (Art. 4 Abs. 3) und die Rom II-Verordnung (Art. 4 Abs. 3) enthalten ebenfalls Ausnahmeklauseln. Der EuGH stellte in Bezug auf die Ausnahmeklausel nach der Rom I-Verordnung fest, dass nicht zuerst geprüft werden muss, ob das für anwendbar erklärte Recht eine enge Verbindung zu der jeweiligen Situation aufweist; vielmehr kann der Richter unmittelbar prüfen, ob die Beziehung eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH diese eher liberale Auslegung von Ausnahmeklauseln auf die Erbrechtsverordnung ausdehnen wird (EuGH, 6. Oktober 2009, *Intercontainer Interfrigo SC (ICF) gegen Balkenende Oosthuizen BV*, Rechtssache C-133/08).

Im vorliegenden Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Ausnahmeklausel angewandt werden könnte. Mike zog nach Deutschland und ließ sich dort nieder. Er hat immer in Deutschland gearbeitet, und seine Tochter lebt in Deutschland. Seine einzige verbleibende Verbindung zu Polen ist sein Immobilienbesitz in diesem Land. Es ist schwer vorstellbar, dass Mike eine offensichtlich engere Verbindung zu Polen unterhalten hat.

Antwort F4:

Im vorliegenden Fall ist auf Mikes Rechtsnachfolge deutsches Recht anzuwenden, da Mike seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Daher ist nach deutschem Recht zu prüfen, ob Waleska einen Anspruch auf Mikes Rechtsnachfolge geltend machen kann. Die Tatsache, dass das Haus in Polen gelegen ist, ist für die Feststellung, ob Waleska einen Anspruch in Bezug auf das Haus geltend machen kann, nicht relevant.

Frage 5 – alternatives Szenario

Prüfen Sie das folgende alternative Szenario: Als Mike nach Polen zog, um mit Waleska zusammenzuleben, begann er, seinen Kundenstamm um Unternehmen mit Sitz in Polen zu erweitern. Er war recht erfolgreich, und nach einigen Monaten arbeitete er überwiegend für polnische Kunden. Mikes Arbeitsgewohnheiten schädeten seiner Beziehung zu Waleska jedoch

sehr. Mike und Waleska beschlossen in den ersten Wochen von 2017, sich eine Auszeit zu nehmen, um über die Zukunft ihrer Beziehung nachzudenken. Mike zog nach Frankfurt an der Oder, von wo aus er weiterhin überwiegend für seine polnischen Kunden tätig war. Mike starb bei einem Verkehrsunfall im Juni 2017, kurz bevor er und Waleska ihre Beziehung überdenken wollten. Alle anderen Elemente des anfänglichen Falles bleiben identisch. Welches Recht ist auf Mikes Rechtsnachfolge anzuwenden?

In diesem alternativen Szenario sind die Dinge weniger eindeutig: Mike zog nach Deutschland, aber es handelte sich nur um eine Auszeit, eine zeitweilige Unterbrechung der Beziehung. Die Parteien hatten sich darauf verständigt, zu einem späteren Zeitpunkt zu versuchen, ihre Beziehung wieder aufzunehmen. Er war zwar weiterhin für polnische Kunden tätig, lebte aber nicht mehr in Polen. Ferner war es äußerst ungewiss, ob Mike und Waleska ihr gemeinsames Leben in Polen wieder aufnehmen würden. In diesem Fall ist die Bestimmung des Ortes des letzten gewöhnlichen Aufenthalts von Mike schwieriger.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Person nach der Erbrechtsverordnung nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben kann. Es kann schwierig sein, diesen gewöhnlichen Aufenthalt zu ermitteln, aber dies sollte nicht als Argument dafür dienen, entweder auf die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts zu verzichten, oder zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass der Erblasser über mehrere gewöhnliche Aufenthalte verfügte.

Die Ausnahmeklausel nach Art. 21 Abs. 2 der Erbrechtsverordnung kann einen Ausweg bieten. Wird angenommen, dass sich Mikes gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt seines Todes in Deutschland befand, könnte man sich für die Anwendung der Ausnahmeklausel entscheiden, mit der Begründung, dass Mike engere Verbindungen zu Polen unterhielt – in Anbetracht seiner Absicht, nach der Auszeit nach Polen zurückzukehren, der Tatsache, dass er nach wie vor überwiegend in Polen tätig war, und der Tatsache, dass er beschloss, sich an der deutsch-polnischen Grenze niederzulassen.

Antwort F5:

In diesem alternativen Szenario ist auf Mikes Rechtsnachfolge deutsches Recht anzuwenden, da Mike vor mehreren Monaten nach Deutschland gezogen war und es ungewiss war, ob er in der Zukunft sein Leben mit Waleska wieder aufnehmen würde. Daher ist nach deutschem Recht zu prüfen, ob Waleska einen Anspruch auf Mikes Rechtsnachfolge geltend machen kann. Wenn sich hinreichende Elemente für die Anwendung der Ausnahmeklausel finden lassen, sollte Waleskas Anspruch stattdessen nach polnischem Recht geprüft werden.


Frage 6 – alternatives Szenario

Prüfen Sie das folgende alternative Szenario: Während eines Wochenendes, das sie anlässlich ihres vierten Hochzeitstages im Süden Polens verbringen, setzt Mike einen Brief an Waleska auf, in dem er zu verstehen gibt, dass er für den Fall seines Todes wünsche, dass Waleska – was auch immer aus ihrer Beziehung werden möge – berechtigt sein solle, kostenfrei in dem Haus in Poznan zu leben, solange sie dies wolle. Der Brief wurde auf dem Briefpapier des Hotels, in dem Mike und Waleska wohnten, aufgesetzt. Mike unterschrieb den Brief mit: „In Liebe, Mike“. Das Original gab er Waleska, eine Kopie behielt er für seine Unterlagen. Waleska legt den Brief dem Gericht vor und argumentiert, dass er ein gültiges Testament darstelle. Können Jan und Julia die Gültigkeit des Testaments mit der Begründung anfechten, dass es nicht den Anforderungen des deutschen Rechts entspricht? Alle anderen Elemente des anfänglichen Falles bleiben identisch.

Mike hat ein Testament errichtet, das Waleska zu nutzen beabsichtigt. Das Testament wurde ohne professionelle Hilfe errichtet. Die Frage der Gültigkeit des Testaments muss geprüft werden.

Um herauszufinden, ob das Testament gültig ist, sollte zunächst geprüft werden, ob es die anwendbaren formalen Anforderungen erfüllt. Diese Anforderungen sind zunächst im Haager Übereinkommen von 1961 zu finden (Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht). Dieses Übereinkommen ist in 42 Ländern in Kraft, darunter in Deutschland und Polen. Das Haager Übereinkommen von 1961 basiert auf dem Gedanken, dass die Testierfreiheit soweit wie möglich ausgedehnt werden sollte.

Art. 75 Abs. 1 der Verordnung gewährt diesem Übereinkommen Vorrang vor den Bestimmungen der Verordnung. Dementsprechend ist das Übereinkommen von 1961 anzuwenden, wenn der Erbfall in Deutschland oder Polen abgewickelt wird. Ist das Übereinkommen nicht in Kraft, gilt Art. 27 dieser Verordnung im Hinblick auf die Formgültigkeit von Testamenten und gemeinschaftlichen Testamenten. In Art. 27 wurden die verschiedenen Anforderungen des Übereinkommens von 1961 übernommen, sodass zwischen den beiden Rechtsakten keine grundlegenden Unterschiede bestehen.

 **GUT zu WISSEN** Wann ist ein Testament nach dem Haager Übereinkommen von 1961 gültig? Das Übereinkommen schreibt weder die Anwendung einer einzigen Rechtsordnung, noch eine bestimmte Form von Testament vor. Es besagt vielmehr, dass ein Testament gültig ist, wenn es einer von mehreren Alternativen entspricht. Ein Testament ist gültig, wenn es den formalen Anforderungen entspricht, nach:

- i) dem Recht des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat, oder
- ii) dem Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat, oder
- iii) dem Recht eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, oder
- iv) dem Recht eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder
- v) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, dem Recht des Ortes, an dem sich dieses befindet.

Im vorliegenden Fall kann in Anwendung des Haager Übereinkommens von 1961 das Recht *Deutschlands* (Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besessen hat) und *Polens* (Ort, an dem das Testament errichtet wurde und der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, als das Testament errichtet wurde) berücksichtigt werden.

Um herauszufinden, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit ein Testament nach polnischem oder deutschem Recht gültig ist, können die bereits erwähnten Online-Ressourcen (siehe unter Frage 4) herangezogen werden.

Nach deutschem und polnischem Recht ist ein vom Erblasser errichtetes Testament gültig, wenn es zur Gänze eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde sowie datiert ist (§ 2247 BGB und Art. 949 polnisches Bürgerliches Gesetzbuch).

Vorbehaltlich einer eingehenderen Prüfung nach deutschem und polnischem Recht scheint das von Mike errichtete Testament gültig zu sein.

Antwort F6:

Im vorliegenden Fall sollte man in Anwendung des Haager Übereinkommens von 1961 zu dem Schluss gelangen, dass das Testament gültig ist, da es die formalen Anforderungen nach polnischem oder deutschem Recht erfüllt.

Frage 7

Angenommen, das von Mike errichtete Testament sei gültig. Ändert es Waleskas Rechtsstellung?

Wir haben bereits festgestellt, dass das Testament unter formalen Gesichtspunkten gültig ist. Jetzt sollte geprüft werden, ob die Existenz des Testaments möglicherweise auch Auswirkungen auf das anzuwendende Recht und infolgedessen auf Waleskas Rechtsstellung hat.

Die Verordnung enthält spezifische Vorschriften in Bezug auf Testamente und andere Verfügungen von Vermögenswerten von Todes wegen. Diese Vorschriften fußen ebenfalls auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Beim Vergleich von Art. 24 mit der allgemeinen Kollisionsnorm (d. h. der Anwendung des Rechts des Staates, in dem der Erblasser vor seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte – Art. 21 Abs. 1) gibt es jedoch zwei wichtige Unterschiede:

- Der erste Unterschied besteht darin, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht am Todestag der betreffenden Person, sondern vielmehr am Tag der Errichtung des Testaments (oder einer anderen Verfügung von Todes wegen) zu beurteilen ist. Demzufolge ist dieser Tag zu berücksichtigen, und es muss bestimmt werden, wo der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- Der zweite Unterschied besteht darin, dass das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers nicht vollständig verdrängt. Dieses Recht ist nur für die „Zulässigkeit“ und die „materielle Wirksamkeit“ des Testaments relevant.

GUT zu WISSEN

Art. 26 definiert, was unter dem Begriff „materielle Wirksamkeit“ zu verstehen ist. Dieser Begriff umfasst die folgenden Teilbereiche:

- die Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet;
- die besonderen Gründe, aufgrund deren die Person, die die Verfügung errichtet, nicht zugunsten bestimmter Personen verfügen darf oder aufgrund deren eine Person kein Nachlassvermögen vom Erblasser erhalten darf;
- die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen;
- die Auslegung der Verfügung;
- Täuschung, Nötigung, Irrtum und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Willensmängel oder Testierwillen der Person, die die Verfügung errichtet.

Im vorliegenden Fall hielt sich Mike in Polen auf, als er den Brief an Waleska schrieb. Daher sollte polnisches Recht herangezogen werden, um zu bestimmen, ob das Testament zulässig und materiell wirksam ist. Art. 24 führt somit zur Anwendung eines anderen Rechts als die allgemeine Kollisionsnorm nach Art. 21.

Die Wirkung von Art. 24 bedeutet, dass eine Rechtsnachfolge von Todes wegen verschiedenen Rechtsordnungen unterliegt. Dies ist eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz der Verordnung, dass jede Rechtsnachfolge von Todes wegen nur einem einzigen Recht unterliegen sollte. Nach Erwägungsgrund 37 der Verordnung „sollte der gesamte Nachlass, d. h. das gesamte zum Nachlass gehörende Vermögen [dem anwendbaren Erbstatut] unterliegen, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind“. Der Mechanismus von Art. 24 kann dazu führen, dass ein Nachlass mehreren Rechtsordnungen unterliegt.



GUT zu WISSEN

Die Verordnung ermöglicht es einer Person, das für ihre Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht zu wählen (Art. 24). Dem vom Erblasser gewählten Recht unterliegt sein gesamter Nachlass. Beinhaltet ein Testament eine wirksame Rechtswahl, gilt das gewählte Recht für den gesamten Nachlass. Es erfolgt mit anderen Worten keine Nachlassspaltung.

Antwort F7:

Im vorliegenden Fall hat die Existenz eines Testaments Auswirkungen auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen:

- Grundsätzlich unterliegt Mikes Nachlass weiterhin deutschem Recht, da er im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte;
- die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit des Testaments unterliegen jedoch polnischem Recht.

Mit anderen Worten sollte das Gericht das Testament, wenn es nach polnischem Recht zulässig und materiell wirksam ist, bei der Bestimmung der Ansprüche, die Waleska an Mikes Nachlass geltend machen kann, berücksichtigen.

Frage 8

Kehren Sie zum anfänglichen Sachverhalt des Falles zurück (lassen Sie die alternativen Szenarien in den Fragen 5 und 6 außer Acht). Nehmen Sie an, dass das Gericht in Deutschland – unter Anwendung des polnischen Rechts bei der Feststellung, ob Waleska Rechte an dem Haus geltend machen kann, und unter Anwendung von deutschem Recht auf Mikes Nachlass – entscheidet, dass Jan und Julia zusammen mit Waleska als Eigentümer des Hauses in Poznan zu betrachten sind.

8.1 Können Jan und Julia bei dem Gericht ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) erwirken, um ihre Rechte in Polen auszuüben?

8.2. Können es die Behörden in Polen ablehnen, dem ENZ Rechtskraft zu verleihen, indem sie argumentieren, dass die deutschen Behörden für die Ausstellung eines ENZ nicht zuständig waren, weil der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hatte?

Die Erbrechtsverordnung führt ein neues Instrument ein: das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ). Das ENZ ist ein von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestelltes Dokument, das in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden kann, um die Rechtsstellung und/oder die Rechte als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter zu belegen (Art. 63).

- Das ENZ ist ein *optionales* System (Art. 62 Abs. 2). Die Verwendung des ENZ ist nicht verpflichtend. Ein Erbe oder Vermächtnisnehmer kann sich für die Anwendung eines

anderen Systems für den Nachweis seiner Rechte/seiner Rechtsstellung entscheiden. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben Ad-hoc-Instrumente geschaffen, um Erben oder Vermächtnisnehmern den Nachweis ihrer Rechte zu ermöglichen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip können sich Bürger weiterhin für diese Zeugnisse entscheiden.

- Das ENZ ist ein *einheitliches* Instrument: Seine Existenz und seine Wirkungen unterliegen vollständig den Bestimmungen der Verordnung. Bei der Ausstellung eines Zeugnisses oder der Beurteilung seiner Wirkungen sollten die Behörden eines Mitgliedstaats ausschließlich die Verordnung berücksichtigen, nicht ihr nationales Recht.
- Mitgliedstaaten können frei entscheiden, *wer* in ihrer Rechtsordnung für die Ausstellung Europäischer Nachlasszeugnisse *zuständig ist*. Art. 64 Buchstabe b besagt nur, dass Mitgliedstaaten eine Behörde zu benennen haben, die „nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist“. Manche Mitgliedstaaten haben diese Befugnis Gerichten erteilt; in anderen Mitgliedstaaten haben Notare die Befugnis zur Ausstellung von Zeugnissen erhalten. In noch anderen Mitgliedstaaten wurde ein Mischsystem eingeführt, das sowohl Gerichten als auch Notaren die Ausstellung von Zeugnissen ermöglicht.
- Ein Europäisches Nachlasszeugnis kann nur unter Verwendung eines *speziellen Formblatts* ausgestellt werden, das in allen europäischen Sprachen verfügbar ist. Die Verwendung eines Formblatts vereinfacht den Verkehr des Zeugnisses zwischen den Mitgliedstaaten.
- Art. 69 der Verordnung erläutert die *Wirkungen des Zeugnisses*. Die Behörden aller Mitgliedstaaten müssen die Angaben in dem Zeugnis in Bezug auf die Rechtsstellung und die Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer als zutreffend ansehen. Nach Erwägungsgrund 71 sollte das Zeugnis „keinen vollstreckbaren Titel darstellen, aber Beweiskraft besitzen, und es sollte die Vermutung gelten, dass es die Sachverhalte zutreffend ausweist, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, wie beispielsweise die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen“. Es wurden besondere Vorschriften aufgenommen, um die legitimen Erwartungen von Dritten zu schützen, die mit einer Partei zu tun haben, deren Rechtsstellung und Rechte durch ein Europäisches Nachlasszeugnis nachgewiesen werden.
- Das Zeugnis als solches verkehrt nicht. Es sollte bei der Behörde verbleiben, von der es ausgestellt wurde. Parteien, die sich auf das ENZ stützen wollen, sollten eine beglaubigte Abschrift des ENZ beantragen. Beglaubigte Abschriften haben eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten (Art. 70 Abs. 3).

8.1. Können Jan und Julia bei dem Gericht ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) erwirken?

Jeder Mitgliedstaat entscheidet frei, wer für die Ausstellung von Europäischen Nachlasszeugnissen zuständig ist. Erwägungsgrund 70 erläutert diesbezüglich: „Es sollte Sache jedes Mitgliedstaats sein, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen, welche Behörden – Gerichte im Sinne dieser Verordnung oder andere für Erbsachen zuständige Behörden wie beispielsweise Notare – für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig sind.“

Die Informationen über die amtlichen Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind über das Europäische e-Justizportal abrufbar (Art. 78 Abs. 1 Buchstabe c).

In **Deutschland** liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung von ENZ beim Amtsgericht, ausgenommen in Baden-Württemberg, wo diese Zuständigkeit dem Notar erteilt wurde, zumindest bis Ende 2017.

Vor der Ausstellung eines ENZ sollte die Behörde prüfen, ob sie dafür zuständig ist. Nach Art. 64 kann eine Behörde ein ENZ nur dann ausstellen, wenn sie nach Art. 4, 7, 10 oder 11 der Verordnung zuständig ist.

Da Mike im vorliegenden Fall im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, sind deutsche Gerichte für die Ausstellung eines ENZ zuständig (Art. 4).

Um das örtlich zuständige Gericht zu ermitteln, sind die einschlägigen innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats heranzuziehen.

8.2. *Können die polnischen Behörden die Zuständigkeit des deutschen Gerichts, das das ENZ ausgestellt hat, infrage stellen?*

Art. 69 Abs. 1 der Verordnung besagt: „Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.“

Die Verordnung wendet das System der Anerkennung *de plano* an: Ein Europäisches Nachlasszeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass das Zeugnis zunächst einer lokalen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden muss. In dieser Hinsicht ist das von der Verordnung verwendete System identisch mit dem für ausländische Entscheidungen verwendeten System (Art. 39 Abs. 1 der Verordnung).

Dies bedeutet, dass nach der Ausstellung eines ENZ durch die Behörden eines Mitgliedstaats seine Wirkungen sofort in allen anderen durch die Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten anzuerkennen sind.

Anders als für Entscheidungen (Art. 40) führt die Verordnung keine Gründe für die Nichtanerkennung (beispielsweise Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder Verletzung der Rechte des Beklagten) auf, die herangezogen werden könnten, um der Anerkennung der Wirkungen eines ENZ zu widersprechen.

Nach der Verordnung kann der Anerkennung des ENZ durch den Mitgliedstaat, in dem die Berufung auf das ENZ erfolgt, nicht widersprochen werden. Dieser Mitgliedstaat darf sich weder auf seine öffentliche Ordnung noch auf andere Hindernisse berufen, um dem ENZ die Wirkung zu verweigern. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Behörde, die das ENZ ausgestellt hat: Sie darf in dem Mitgliedstaaten, in dem das ENZ eingesetzt wird, nicht infrage gestellt werden.

Die Verordnung sieht jedoch zwei Möglichkeiten für die Änderung, die Berichtigung oder den Widerruf eines ENZ vor. Diese Möglichkeiten stehen in dem Mitgliedstaat, in dem das ENZ ausgestellt wurde zur Verfügung, nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das ENZ verwendet wird:

- Die Ausstellungsbehörde hat die Möglichkeit, ein von ihr ausgestelltes ENZ zu überprüfen. Sie kann dies in zwei Situationen tun: Wenn sich zeigt, dass es zu einem Schreibfehler gekommen ist, kann die Behörde das ENZ berichtigen. Enthält das ENZ Angaben, die augenscheinlich ungenau oder falsch sind, kann die Behörde das Zeugnis ändern oder widerrufen (Art. 71).
- Art. 72 bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Justizbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem das ENZ ausgestellt wurde, einen Rechtsbehelf einzulegen. Ein Gericht kann ersucht werden, eine Entscheidung, mit der die Ausstellungsbehörde die Änderung oder den Widerruf eines Zeugnisses abgelehnt hat, aufzuheben.

In allen diesen Fällen kann auch die Aussetzung der Wirkungen eines Zeugnisses beantragt werden (Art. 73).

Antwort F8:

- Jan und Julia können bei dem zuständigen Gericht in Deutschland die Ausstellung eines ENZ beantragen.
- Das von einer deutschen Behörde ausgestellte ENZ sollte von den Behörden in Polen als solches anerkannt werden. Diese Behörden können die Zuständigkeit der deutschen Ausstellungsbehörde nicht infrage stellen.